

nien: Mit knapp 34 Millionen Einwohnern und einer Arbeitslosenquote von 5,4 Prozent³⁸ rangiert Kalifornien angesichts beider Größen zwischen Deutschland und Wisconsin.³⁹ Darüber hinaus wird noch ein dritter Bundesstaat der U.S.A. für den Vergleich Beachtung finden – West Virginia, dessen Verfassung im Gegensatz zu Kalifornien und Wisconsin das *state government* zu Leistungen an die „Armen“ verpflichtet.

2.3. Schlussfolgerungen

Die vorliegende Untersuchung unternimmt einen phänomengeleiteten Sozialrechtsvergleich. Recht als Kulturerscheinung⁴⁰ kann, wie bereits angedeutet, nicht aus sich heraus gedacht, d.h. verstanden und erklärt werden,⁴¹ vielmehr sind seine Ursachen und Wirkungen für ein umfassendes und grundsätzliches Verständnis zu beachten.⁴² Das gilt

-
- 38 Saisonbereinigt im März 2005, Datenquelle: CEDD, LaborMarketInfo, veröffentlicht im Internet unter <http://www.labormarketinfo.edd.ca.gov> (zuletzt abgerufen am 2. Mai 2005); im März 2009 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Bundesstaat Kalifornien bei 11,2%, Datenquelle: CEDD, News Release 09-22 vom 17. April 2009, veröffentlicht im Internet unter http://www.edd.ca.gov/About_EDD/pdf/urate200904.pdf (zuletzt abgerufen am 19. April 2009).
- 39 Die Arbeitslosenquote in Wisconsin lag im März 2005 bei 4,8 % (ebenfalls saisonbereinigt), Datenquelle: DWD, <http://dwd.state.wi.us> (zuletzt abgerufen am 2. Mai 2005); im März 2009 lag die Arbeitslosenquote saisonbereinigt bei 8,5%, Datenquelle: DWD, March Unemployment Rates Announced, veröffentlicht im Internet unter http://dwd.wisconsin.gov/dwd/newsreleases/ui_state_default.pdf (zuletzt abgerufen am 19. April 2009).
- 40 Vgl. Merryman/Clark, Comparative Law, S. 28: „Law is, among other things, an expression of the culture; ideas about law are part of the intellectual history of a people. Such ideas are very powerful; they limit and direct thinking about law, and in this way they profoundly affect the composition and operation of the legal system.“ So auch schon Rabel, Gesammelte Aufsätze – Bd. 3, S. 4: „Denn das Recht ist [...] eine Kulturerscheinung, es kann nicht unabhängig gedacht werden von seinen Ursachen und Wirkungen.“
- 41 Vgl. Merryman/Clark, a.a.O., S. 28: „Differences in modern legal systems can often be explained by reference to such historic-cultural influences, which have great contemporary power.“ Siehe auch Kaufmann, Varianten, S. 34: „[...]“, so wird besonders deutlich, wie sehr bestimmte Traditionen des sozialpolitischen oder wohlfahrtsstaatlichen Denkens *eigenständige Kosmologien* bilden, die primär aus sich selbst verstanden werden wollen, bevor ein systematischer internationaler Vergleich möglich wird. Das beginnt bei den verwendeten Bezeichnungen und den dadurch mitgeführten Assoziationen, setzt sich fort in unterschiedlichen Grundauffassungen über das Verhältnis von Staat und Gesellschaft und kulminiert in den unterschiedlichen sozialpolitischen Idealen und den damit verbundenen Problembestimmungen.“ Mit dieser Aussage wird nicht nur auf die Bedeutung der „Grundauffassungen über das Verhältnis von Staat und Gesellschaft“ für die sozialpolitische und damit sozialrechtliche Gestaltung hingewiesen, sondern auch die Notwendigkeit eines vorrechtlichen Vergleichspunktes für den Rechtsvergleich betont. Denn nur indem der Vergleich von Sachverhalten aus unternommen wird, steht er den in „den verwendeten Bezeichnungen“, „mitgeführten Assoziationen“ *neutral* gegenüber. Mit einem faktischen Problem als *tertium comparationis* ist der „systematische internationale Vergleich“ sehr wohl möglich.
- 42 Rabel, Gesammelte Aufsätze – Bd. 3, S. 4 und 5: „Daß das positive Recht «eine natürliche Tatsache ist, d.h. bestimmt wird durch zureichende Ursachen, und daß es mit allen Erscheinungen der Wirklichkeit verknüpft ist», bezeichnet Del Vecchio als einen von der Erkenntnistheorie zu beweisenden Satz. Aber daß diese Relativität, Bedingtheit des positiven Rechts so unendliche viel-

in gesteigertem Maße für das Begreifen sozialrechtlicher Gestaltungen, die, wie gerade auch die Verantwortungsverteilung, im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit auf historisch gewachsenen, ethisch (theologisch/ philosophisch) unterfütterten („kulturspezifische[n] Leitideen“⁴³ wie sittliche Arbeitspflichten, Arbeitsethik) und politisch hergestellten Grundkonsensen aufbauen.⁴⁴

Ein Sozialrechtsvergleich ermöglicht neben der systematischen Erfassung des fremden Rechts auch die Gegenüberstellung der im Recht (fort-)wirkenden Grundentscheidungen des Gesetzgebers, insbesondere, wenn die Vergleichspunkte auf Grundlagen-Phänomene hin ausgerichtet sind, wie hier Verantwortung und Arbeitslosigkeit. Die Verantwortungszuschreibung, wie sie das deutsche und das U.S.-amerikanische Arbeitsförderungsrecht vornimmt, wird vor dem Hintergrund der jeweils fremden Rechtsordnung deutlich hervortreten.

gestaltige Faktoren der Rechtsbildung einführt, betrachte ich als die wichtigste und sicherste Erfahrung der vergleichenden Rechtswissenschaft. Die Lehre *Savignys* übertrieb den richtig erkannten Zusammenhang des Rechts mit dem Volksleben dahin, daß ein eigentümlicher Volksgeist die Entwicklung beherrsche.“

43 *Zippelius*, Kulturspezifische Leitideen, S. 11.

44 Siehe *Ewald*, Der Vorsorgestaat, S. 65: „Was geht also aus den Texten [...] hervor, in denen die für den Gesellschaftsvertrag so fundamentale und symbolträchtige Frage der Unterstützung diskutiert wird? Es sind drei grundlegende Dinge: 1. daß es sehr wohl andere soziale Verpflichtungen gibt als die, die juristisch sanktionierbar sind, nämlich die die Frage der Unterstützung und Wohltätigkeit betreffenden moralischen Pflichten; 2. daß diese Pflichten nicht notwendige Korrektive darstellen, sondern im Gegenteil zur Grundlage der sozialen Ordnung gehören, daß sie deren Basis bilden; 3. daß die gesetzlichen oder juristischen Verpflichtungen aus ihnen hervorgehen, sich auf sie stützen und sie sanktionieren.“.

3. Gang der Untersuchung

Aus dem soeben Dargestellten ergibt sich im weiteren ein dreigliedriger Aufbau: In einem umfangreicheren ersten Teil der Untersuchung (2. Kapitel – Grundlegung) wird es darum gehen, die Phänomene Verantwortung und Arbeitslosigkeit zunächst einzeln auszuleuchten, in Zusammenhang zu setzen und schließlich zu operationalisieren, d.h. so aufzubereiten, dass das Auffinden der verantwortungszuschreibenden Rechtsnormen über konkrete indikatorische Sachverhalte möglich wird. Am Ende der Grundlegung werden diese Sachverhalte funktionale Bezüge dienen, deren Regelung Verantwortung für das „Verantwortungsobjekt“ Arbeitslosigkeit zuschreiben.

Daran schließen sich im zweiten Teil die Länderberichte (3. Kapitel) an: Der Aufbau der Länderberichte wird am Ende der Grundlegung festgelegt werden. Das Länderberichts-kapitel beginnt mit dem Länderbericht der U.S.A., der sowohl das U.S.-amerikanischen Bundesrechts als auch die staatlichen Rechtsordnungen Wisconsin, Kaliforniens und West Virginias umfassen wird. Da nicht alle Arbeitsförderungsprogramme in einer *Federal-State Partnership* ausgestaltet sind, ist eine gewisse Flexibilität im amerikanischen Länderbericht von Nöten. Sodann folgt der deutsche Länderbericht. Die Untersuchung verwendet geschlossene Länderberichte zum Zwecke der Übersichtlichkeit und zur Förderung des Verständnisses der Arbeitsförderungssysteme in den Vergleichsländern.

Im dritten Teil (4. Kapitel – Vergleichende Bewertung und Schluss) wird dann der eigentliche Vergleich vorgenommen: Mit Hilfe zuvor grundlegeter Kriterien für die Bewertung der Verantwortungsverteilung werden die arbeitsförderungsrechtlichen Verantwortungen mit einander verglichen und bewertet werden.